



Beitragsordnung des TSV Aukrug

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge nach § 3 dieser Beitragsordnung und ggf. fällige Umlagen nach § 9 Abs. 4 der Satzung. Der Gesamtvorstand legt die Gebühren im Sinne des § 9 Abs. 3 der Satzung fest.

(2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

| Beitrags- klasse | Mitgliedsform | Beitragshöhe | |
|---------------------|--|---------------------|--------------------|
| | | monatlich in EUR | jährlich in EUR |
| 01 | Kinder bis 13 Jahre | 3,25 | 39,00 |
| 02 | Jugendliche bis 17 Jahre | 4,50 | 54,00 |
| 03 | Erwachsene | 8,00 | 96,00 |
| 04 | Ehepaare / eingetragene Lebenspartnerschaften | 12,50 | 150,00 |
| 05 | Familienbeitrag (inkl. aller Kinder; zu Kindern zählen auch junge Erwachsene und Studenten gemäß der Beitragsklasse 06) | 13,75 | 165,00 |
| 06 | Junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres), Schwerbehinderte (ab GdB 50) | 4,50 | 54,00 |
| 07 | Rentner / Pensionäre | 6,00 | 72,00 |
| 08 | Passive Mitglieder | 3,50 | 42,00 |
| 09 | Außerordentliche Mitglieder | 8,00 | 96,00 |
| 10 | Ehrenmitglieder | o.B. | o.B. |



- (1) Beiträge sind Monatsbeiträge. Für die Beitragshöhe ist der am Monatsanfang (1. des Monats) bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Die Beiträge sind vierteljährlich oder jährlich zu entrichten und werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung (einschließlich Rücklastschriften) entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (3) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 05 -09 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge. Eine rückwirkende Ermäßigung ist nicht möglich.
- (4) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 05–09.
- (5) Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein inbegriffen. Alle Unfälle und Verletzungen sind unverzüglich schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand des melden.
- (6) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
- (7) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 4 Vereinsaustritt

Nach § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung ist ein Austritt aus dem Verein nur schriftlich zu jedem Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen möglich.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am: 23.11.2018